

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## Akademische Ordnung

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident	<b>Prüfungsordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)		Ausgabe 09/2025
<input type="checkbox"/> Der Kanzler	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3112	Datum 24. Feb. 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 15. Januar 2025 die Prüfungsordnung beschlossen.  
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 24. Februar 2025 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Zweck der Prüfung

§ 2 – Regelstudienzeit und Studienaufbau

§ 3 – Prüfungsaufbau

§ 4 – Fristen

§ 5 – Prüfungsarten

§ 6 – Schriftliche Prüfungen

§ 7 – Mündliche Prüfungen

§ 8 – Präsentationen

§ 9 – Online-Präsenzprüfungen

§ 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

§ 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

§ 12 – Zusatzleistungen

§ 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

§ 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

§ 15 – Bestehen und Nichtbestehen

§ 16 – Wiederholung

§ 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen

§ 18 – Prüfungsausschuss

§ 19 – Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

§ 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

§ 21 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

§ 22 – Zulassungsvoraussetzungen für das Master-Modul

§ 23 – Master-Modul

§ 24 – Bewertung des Master-Moduls

§ 25 – Bildung der Gesamtnote

§ 26 – Zeugnis und Urkunde

§ 27 – Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

§ 28 – Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 – Widerspruchsverfahren

§ 30 – Gleichstellungsklausel

§ 31 – Inkrafttreten

Anlage 1: Regelstudienplan

## § 1 – Zweck der Prüfung

- (1) Durch den erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen inklusive des Master-Moduls (bestehend aus der Master-Arbeit, deren Präsentation und begleitendem Kolloquium) weisen Absolvent\*innen nach, nicht nur die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken, sondern auch die Fähigkeit zu besitzen, die erworbenen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Kenntnisse im Berufsfeld der Architektur anzuwenden.
- (2) Der Masterabschluss im Fach Architektur befähigt die Absolvent\*innen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis. Neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele können unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definiert und als geeignetes Mittel eingesetzt sowie das hierfür erforderliche Wissen eigenständig erschlossen werden.
- (3) Eine Eintragung in die Landesarchitektenkammern ist erst nach einem 10-semestrigen Architekturstudium (300 LP), welches i. d. R. mit einem Masterabschluss endet, sowie nach Erfüllung der weiteren Eintragungsvoraussetzungen möglich. Unter Berücksichtigung der geforderten berufspraktischen Erfahrung berechtigt der Studienabschluss zur europaweiten Niederlassung und zur Eintragung als Architekt\*in in die Architektenliste der jeweiligen Architektenkammer (gemäß Notifizierung gemäß 2005/36/EG und 2013/55/EU).

## § 2 – Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss *Master of Science (M.Sc.)* beträgt vier Semester. Die Studien- und Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium einschließlich des Master-Moduls innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium gliedert sich innerhalb der ersten drei Fachsemester in verschiedene Modulbereiche (siehe Anlage 1). Im letzten (4.) Fachsemester wird ausschließlich das Master-Modul belegt.
- (3) Ein Studium in Teilzeit ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

## § 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Studienplan und dem Master-Modul. Der Regelstudienplan ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulhandbuchs.
- (2) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Einzelfällen können sie sich aus Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.
- (3) Von den drei Projektmodulen und dem Master-Modul müssen mindestens drei Module einen architektonischen oder städtebaulichen Entwurf beinhalten. Die Projektmodule und die Master-Arbeit beinhalten in der Regel architektonische oder städtebauliche Entwürfe. Davon abweichend kann entweder ein Projektmodul oder die Master-Arbeit als Planungs- oder wissenschaftliches Projekt bearbeitet werden.
- (4) Projektmodule umfassen architektonische oder städtebauliche Entwurfs- sowie projektbegleitende Vorlesungs- und Seminarinhalte und werden in der Regel jeweils von mindestens zwei Professuren betreut und schließen jeweils mit einer Note ab.
- (5) Des Weiteren sind vier Pflichtmodule zu absolvieren.
- (6) Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Wahlpflichtmodule mit in Summe 18 LP (Wahlpflichtmodul 1 mit 12 LP und Wahlpflichtmodul 2 mit 6 LP) absolviert werden. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodule müssen vier von fünf Themenbereiche im Umfang von mindestens 3 LP abgedeckt werden:  
Theorie|Geschichte  
Werkzeuge|Methoden  
Architektur|Entwurf  
Städtebau|Planung  
Konstruktion|Technik

Lehrveranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können 3 oder 6 LP umfassen. (siehe Anlage 1).

- (7) Das Wahlmodul kann frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.
- (8) Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

#### § 4 – Fristen

(1) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über das Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis der Bauhaus-Universität Weimar erforderlich. An- und Abmeldefristen für die Lehrveranstaltungen und damit verbundene Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Fakultätsrat Architektur und Urbanistik rechtzeitig vor Semesterbeginn im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht.

(2) Die Frist zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen ist auf zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit begrenzt.

(3) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zu damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Abmeldung hiervon ist bis maximal zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums über das Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin. Projektmodule sind von der Regelung zum Rücktritt von der Prüfung ausgenommen. Ein Rücktritt von der Lehrveranstaltungs- und damit verbundenen Prüfungsanmeldung zum Projektmodul ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungszeitbeginn möglich.

(4) Die Modulprüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an das Modul abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen werden kann.

(5) Werden die Modulprüfungen, die für die Zulassung Master-Modul erforderlich sind, nicht bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten diese als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, der\*die Kandidat\*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Mit Erreichen aller für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erlischt automatisch die Prüfungsverpflichtung für all jene Prüfungsleistungen, für die Studierende noch angemeldet sind und diese nicht abgeschlossen haben. Davon ausgenommen sind Zusatzmodule (§ 12).

(7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll dem\*der Kandidat\*in rechtzeitig über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes (§ stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(8) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht (Studienordnung § 8 Abs. 1). Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und wird rechtzeitig vor Semesterbeginn durch den Fakultätsrat Architektur und Urbanistik im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin. Projektmodule sind von der Regelung zum Rücktritt von der Prüfung ausgenommen. Ein Rücktritt von der Prüfungsanmeldung zum Projektmodul ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

#### § 5 – Prüfungsarten

(1) Als Prüfungsarten sind zugelassen:

1. Schriftliche Prüfungen (§ 6)
2. Mündliche Prüfungen (§ 7)
3. Präsentationen (§ 8)
4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 9)
5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 10).

(2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.

(4) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

## § 6 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen insbesondere folgende Formen: Klausur, Hausarbeit, Thesenpapier, Essay, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.
- (3) Single-/Multiple-Choice ist ein Prüfungsformat, bei dem eine oder mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen vor Beginn des Prüfungszeitraumes sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden.

## § 7 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem\*der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerende zugelassen werden, es sei denn, der\*die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Geprüften.

## § 8 – Präsentationen

- (1) Die studienbegleitenden Semesterprojekte werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Hierin sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis.

## § 9 – Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu Prüfenden zugeordnet werden können. Ihnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist die vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte Software zu nutzen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch zu sichern.

## § 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind

1. schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Video-Upload, Audio-Upload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
2. mündliche Prüfungen oder
3. Präsentationen, die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.

- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind nicht zulässig.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden.

### § 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 9 und 10 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung nach Abs. 2 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist der\*die Studierende bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 10 nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine\*ihrer Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem\*der Studierenden verlangt werden, seine\*ihrer Studierendenausweis (z. B. thoska) oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die zu Prüfenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder diese Prüfung zu beenden und ggf. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft die Prüferin/der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z. B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt der Prüferin/dem Prüfer.

### § 12 – Zusatzleistungen

- (1) Studierende können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in einzelnen Modulen dem nicht entgegenstehen – Zusatzmodule absolvieren.
- (2) Zusatzmodule sind freiwillige Prüfungsleistungen über das eigentliche Curriculum des Studiengangs hinaus. Sie sind aus dem Curriculum des eigenen Studiengangs oder außerhalb des eigenen Studiengangs der Bauhaus-Universität Weimar wählbar.
- (3) Zusatzmodule werden durch Prüfung mit einer Note oder mit einem Testat abgeschlossen. Leistungspunkte, die erteilt werden, werden nicht für den Studiengang angerechnet. Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote (siehe § 25) ein. Auf Antrag der Studierenden werden die Zusatzmodule mit ihren Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.

### § 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.

(3) Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung des Master-Moduls bleibt davon unberührt.

(4) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Projektmodule (inklusive projektbegleitender Veranstaltungen), Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Note bewertet, Wahlmodule in der Regel mit Testat. Der\*Die Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der\*die Prüfer\*in beide Möglichkeiten zulässt.

(5) Wird eine Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 von zwei Prüfer\*innen bewertet, so ergibt sich die Note der Studien- und Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(6) Single-/Multiple-Choice ist ein Prüfungsformat, bei dem eine oder mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen vor Beginn des Prüfungszeitraumes sowie auf dem Klausurbogen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekannt gegeben werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung mit ausschließlich Multiple-Choice-Aufgaben gilt auf jeden Fall als „bestanden“ wenn 60 % der maximal zu erreichender Punktzahl erzielt wurden. Hat der\*die Kandidat\*in die Mindestpunktzahl und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 mindestens 90 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl
- 2 mindestens 80 %
- 3 mindestens 70 %
- 4 mindestens 60 %

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Bewertung des Master-Moduls bleibt davon unberührt (siehe § 18 Abs. 5). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(8) Für die Frist zur Bewertung sämtlicher Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

(9) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Abs. 4 entsprechend.

(10) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note vom nachfolgenden Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

## § 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der\*die zu Prüfende einen für ihn\*sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er\*sie von einer Prüfung, die er\*sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des\*der Studierenden oder bei Krankheit eines von ihm\*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Besteht zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, die Prüfungsfähigkeit festzustellen oder auf Kosten der Universität eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der\*die zu Prüfende, das Ergebnis seiner\*ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Ein\*Eine Studierende\*r, der\*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfer\*innen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den\*die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Studierende sind vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss anzuhören.
- (4) Die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat) ist eine Täuschung; Abs. 3 findet Anwendung.

## § 15 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Die Zulassung zum Master-Modul wird erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen gemäß Anlage 1 bestanden wurden.
- (3) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn sämtliche nach Anlage 1 zu belegenden Module absolviert wurden sowie das Master-Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Hat der\*die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm\*ihr auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.
- (5) Studierende haben sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

## § 16 – Wiederholung

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht während des gesamten Studiums einmalig die Möglichkeit, entweder ein nichtbestandenes Projektmodul an einer anderen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich innerhalb desselben Moduls zu wiederholen bzw. zu ersetzen. In beiden Fällen wird die nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert.
- (2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zwei Mal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung des Master-Moduls ist ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen, muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder des Master-Moduls sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin (in der Regel während des Prüfungszeitraums im Folgesemester) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der\*die Kandidat\*in hat das

Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

### **§ 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen LP des Studiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

### **§ 18 – Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrer\*innen, zwei akademischen Mitarbeiter\*innen und einem\*einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.

(2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 13),
3. die Erfüllung von Auflagen aus studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen,
4. die Bestellung der Prüfer\*innen sowie Beisitzer\*innen (§ 19).

(4) Der\*Die Vorsitzende, die Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer\*innen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der\*Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Dieser berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind durch den\*die Vorsitzende\*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der\*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der\*Die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

#### § 19 – Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer\*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter\*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 des ThürHG). Zu Prüfer\*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG).

(2) Abschlussarbeiten im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürHG sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfer\*innen bewertet. Mindestens ein\*eine Prüfer\*in muss Hochschullehrer\*in oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer\*innen erfüllt, sein.

(3) Beisitzer\*innen in mündlichen Prüfungen nehmen insbesondere Protokollaufgaben wahr. Die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der\*Die Kandidat\*in kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den\*die Prüfer\*in oder eine Gruppe von Prüfer\*innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Die Namen der Prüfer\*innen sollen dem\*der Kandidat\*in rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.

(6) Die Masterarbeit wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mind. drei Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, ein\*eine Prüfer\*in kann ein\*eine akademische\*r Mitarbeiter\*in der Fakultät Architektur und Urbanistik sein.

(7) Der\*Die Betreuer\*in der Masterarbeit muss ein\*eine Hochschullehrer\*in der Fakultät Architektur und Urbanistik sein, er\*sie ist gleichzeitig Erstprüfer\*in und ist Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitprüfer\*in können auch akademische Mitarbeiter\*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik, Hochschullehrer\*innen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Masterarbeit als sinnvoll erscheinen lässt.

(8) Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitprüfer\*innen dürfen nicht aus der Professur des\*der Erstbetreuer\*in stammen. Der\*Die Kandidat\*in kann für den\*die Zweitprüfer\*in einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines\*einer bestimmten Prüfer\*in besteht nicht.

(9) Für die Prüfer\*innen gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

#### § 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

(1) Macht ein\*eine Studierende\*r glaubhaft, dass er\*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine\*ihrre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.

(5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

(6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

## § 21 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Master-Studiengangs.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der\*die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus seinem\*ihrem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlich oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist von herausragender Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges; sie ist diejenige Prüfungsleistung, der das größte Gewicht für das Abschlussergebnis zukommt. Daher kann die Masterarbeit in der Regel nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden; die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 bleiben jedoch unberührt.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle durch die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie die das Master-Modul erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Mit Erreichen des Studienabschlusses verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.). Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung.

## § 22 – Zulassungsvoraussetzungen für das Master-Modul

Zum Master-Modul (Master-Arbeit, deren Präsentation und begleitendes Kolloquium) kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 1

1. alle Projektmodule,
2. alle Pflichtmodule,
3. alle zu belegenden Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich belegt hat
4. falls die Zulassung zum Studium vom Prüfungsausschuss mit Auflagen verbunden wurde – diese Auflagen vollständig und erfolgreich erbracht hat

## § 23 – Master-Modul

(1) Das Master-Modul besteht aus dem Master-Kolloquium, der Masterarbeit (Entwurf/Projekt) und der Präsentation. Das Master-Kolloquium findet entwurfs-/projektbegleitend, die Präsentation nach Abgabe der Masterarbeit abschließend statt.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der\*die Kandidat\*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.

(3) Die Masterarbeit kann unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 1 dieser Ordnung von jedem\*jeder Hochschullehrer\*in der Fakultät Architektur und Urbanistik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Masterarbeit in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der\*des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem\*Der Kandidat\*in ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlags besteht nicht.

(4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Masterarbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den\*die betreuende\*n Hochschullehrer\*in. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von acht Wochen nach

Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des\*der einzelnen Kandidat\*in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Masterarbeit kann erst im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Das Master-Kolloquium, die Bearbeitung des Entwurfes/Projektes und dessen Präsentation muss spätestens mit Ablauf des 7. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der\*die Kandidat\*in hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Krankschreibungen (entsprechend § 14 Abs. 3) von bis zu insgesamt 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der\*die Kandidat\*in ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht von dem\*der Kandidat\*in zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann einmalig als nicht begonnen.

#### **§ 24 –Bewertung des Master-Moduls**

- (1) Die Teilnahme am Master-Kolloquium ist verpflichtend. Die Masterarbeit ist fristgemäß an der ausgebenden Professur abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der\*die Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass er\*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater\*innen hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation der Masterarbeit (siehe § 8 Abs. 2) ist hochschulöffentlich und die letzte Prüfungsleistung im Masterstudium. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Präsentation der Masterarbeit umfasst in der Regel einen etwa 20-minütigen Kurzvortrag des\*der Kandidat\*in zur Masterarbeit sowie eine etwa 20-minütige Diskussion.
- (5) Die Begutachtung und Bewertung Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Einreichung erfolgt sein.
- (6) Bewertet ein\*eine Gutachter\*in die Masterarbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein\*eine dritte\*r Gutachter\*in, der\*die Hochschullehrer\*in sein muss, zu bestellen. Bewertet diese\* dieser die Masterarbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt Masterarbeit als "nicht bestanden". Bewertet er\*sie die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend", ist Masterarbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstellen.
- (7) Die Bewertung des Master-Kolloquiums erfolgt in Form eines Testates. Die Masterarbeit ist grundsätzlich wie eine schriftliche Prüfungsleistung zu werten. Deren Präsentation ist grundsätzlich wie eine mündliche Prüfung zu werten. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfer\*innen aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2, wobei die Note für die Präsentation der Masterarbeit zu 30 %, die Note für die Masterarbeit zu 70 % in der Endnote des Master-Moduls berücksichtigt wird. Über diese Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.
- (8) Die Masterarbeit ist Eigentum des\*der Kandidat\*in. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Arbeit von dem\*der Verfasser\*in abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der\*die Absolvent\*in die Arbeit nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.
- (9) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des\*der Verfasser\*in zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des\*der Verfasser\*in bleiben im Übrigen unberührt.

#### **§ 25 – Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der einzelnen Projektmodule (drei Noten), Pflichtmodule (vier Noten) und Wahlpflichtmodule mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und dem Master-Modul. Noten im

Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.

(2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

- Modulprüfungen (Projekt-, Pflicht-, Wahlpflichtmodule) = 70 %
- Master-Modul = 30 %

(3) Bis zu einem Durchschnitt von 1,19 aller Modulprüfungen und einer Bewertung des Master-Moduls von 1,0 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

## § 26 – Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der\*die Kandidat\*in möglichst innerhalb von 4 Wochen, nachdem er\*sie die letzte Prüfungsleistung abgelegt hat, ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Bewertungen der Modulprüfungen, das Thema und die Bewertung des Master-Moduls sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, wird die jeweilige Hochschule vermerkt.

(2) Das Zeugnis und die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und wird von dem\*der Dekan\*in sowie von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

## § 27 – Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

(1) Hat der\*die zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der\*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der\*die zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er\*sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.

(3) Dem\*Der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 28 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem\*der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine\*ihrre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer\*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 29 – Widerspruchsverfahren

(1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem\*der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der\*die Dekan\*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

## § 30 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 31 – Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WiSe 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Januar 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner

Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.



Dr. Steffi Heine

Justitiarin

genehmigt

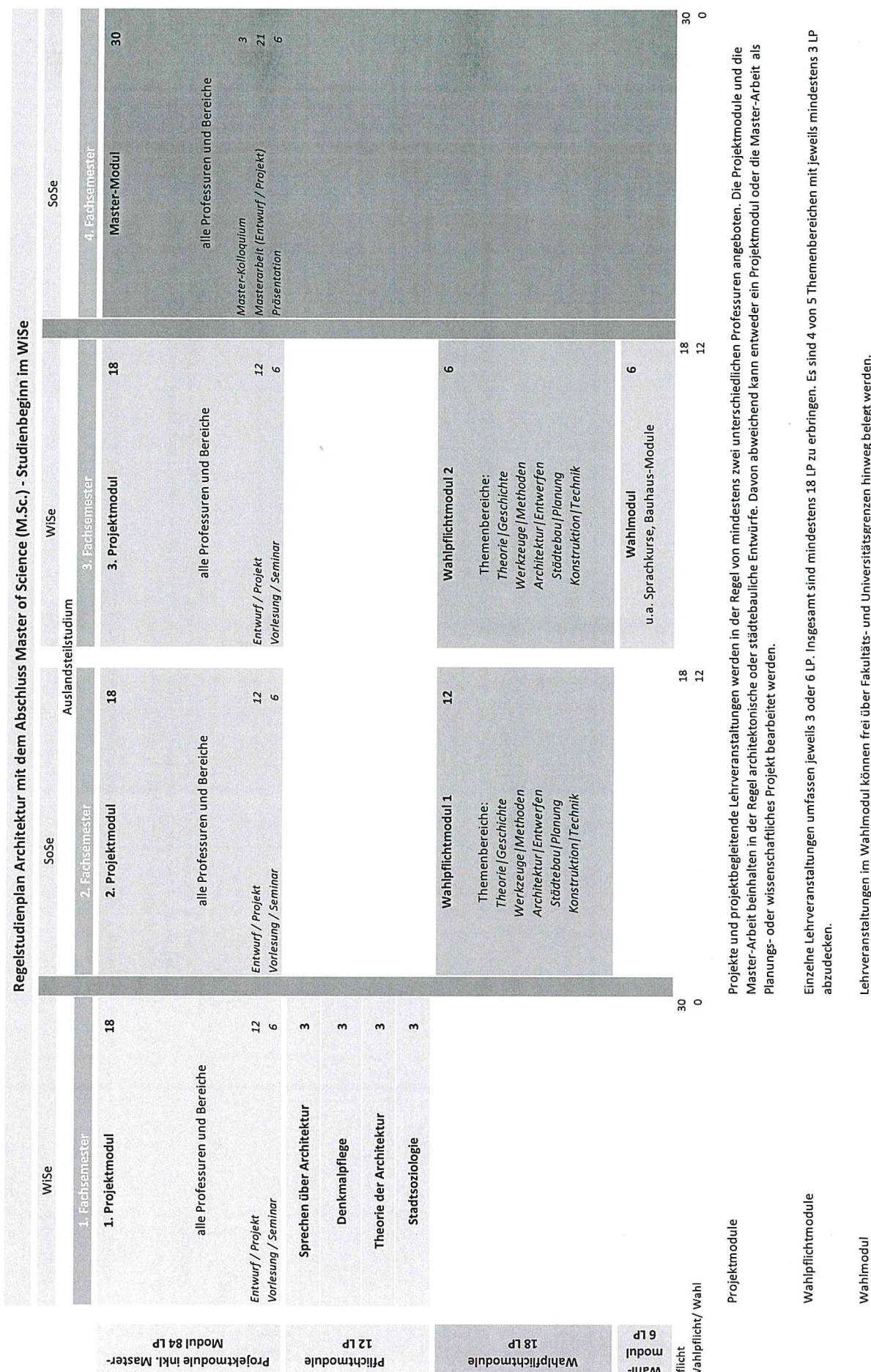
Weimar, 24. Februar 2025



Prof. Peter Benz

Präsident

## Anlage 1: Regelstudienplan



Regelstudienplan Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) - Studienbeginn im SoSe	
SoSe	WiSe
1. Fachsemester	2. Fachsemester
1. Projektmodul	2. Projektmodul
18	18
alle Professuren und Bereiche	alle Professuren und Bereiche
Entwurf / Projekt Vorlesung / Seminar	Entwurf / Projekt Vorlesung / Seminar
12 6	12 6
Sprechen über Architektur	Entwurf / Projekt Vorlesung / Seminar
3	12 6
Denkmalpflege	alle Professuren und Bereiche
3	alle Professuren und Bereiche
Theorie der Architektur	Master-Kolloquium
3	3
Stadtsoziologie	Masterarbeit (Entwurf / Projekt) Präsentation
3	3
Wahlpflichtmodul 1	Master-Modul
12	30 0
Themenbereiche: Theorie / Geschichte Werkzeuge / Methoden Architektur / Entwerfen Städtebau / Planung Konstruktion / Technik	4. Fachsemester
18 LP	WiSe
Wahlpflichtmodul 18 LP	4. Fachsemester
Projektmodule inkl. Master-Modul 84 LP	4. Fachsemester
Wahlpflichtmodul 6 LP	4. Fachsemester
Pflichtmodul Wahlpflicht/ Wahl	4. Fachsemester
12 LP	4. Fachsemester
Projektmodule	4. Fachsemester
Wahlpflichtmodule	4. Fachsemester
Wahlmodul	4. Fachsemester
u.a. Sprachkurse, Bauhaus-Module	4. Fachsemester
6	30 18 12 0

Projekte und projektbegleitende Lehrveranstaltungen werden in der Regel von mindestens zwei unterschiedlichen Professuren angeboten. Die Projektmodule und die Master-Arbeit beinhalten in der Regel architektonische oder städtebauliche Entwürfe. Davon abweichend kann entweder ein Projektmodul oder die Master-Arbeit als Planungs- oder wissenschaftliches Projekt bearbeitet werden.

Einzelne Lehrveranstaltungen umfassen jeweils 3 oder 6 LP. Insgesamt sind mindestens 18 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Themenbereichen mit jeweils mindestens 3 LP abzudecken.

Lehrveranstaltungen im Wahlmodul können frei über Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.